



# RAHMENVERTRAG

**GOETHE  
INSTITUT**

Sprache. Kultur. Deutschland.

## **RAHMENVERTRAG**

### **ZWISCHEN**

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den  
Bundesminister des Auswärtigen, im Folgenden Auswärtiges Amt genannt,

einerseits

### **UND**

dem Goethe-Institut e. V., München, vertreten durch seinen Vorstand, im Folgenden Goethe-Institut genannt,

andererseits

wird folgender Rahmenvertrag geschlossen:

## §1

- (1) Das Auswärtige Amt betraut im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeit für die Auswärtige Kulturpolitik das Goethe-Institut in Übereinstimmung mit dessen Satzung mit der Ausführung folgender Aufgaben, im Folgenden als „Vertragsaufgaben“ bezeichnet:
1. Förderung der Kenntnis deutscher Sprache durch
    - a) Erteilung und Förderung von Deutschunterricht im Ausland,
    - b) Zusammenarbeit mit Unterrichtsverwaltungen, Institutionen und Lehrkräften im Ausland,
    - c) fachliche Förderung ausländischer Sprachlehrer und Germanisten,
    - d) Entwicklung und Verbesserung von Unterrichtsmethoden, Materialien und Sprachprüfungen sowie Mitwirkung an entsprechenden Maßnahmen Dritter,
    - e) Verteilung von Stipendien zum Erlernen der deutschen Sprache.
  
  2. Pflege der internationalen kulturellen Zusammenarbeit mittels
    - a) Durchführung und Vermittlung kultureller Veranstaltungen,
    - b) Vermittlung von Informationen im Ausland über das kulturelle Leben in Deutschland,
    - c) Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Besucherprogramms des Goethe-Instituts,
    - d) sonstiger Beteiligung an kultureller Zusammenarbeit und Austausch mit kulturellen Einrichtungen im Ausland nach vorheriger Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt,
    - e) Förderung deutsch-ausländischer Kulturgesellschaften (z. B. „Goethe-Zentren“),
    - f) Vergabe von Sprachstipendien an Multiplikatoren aus allen gesellschaftlichen Bereichen.
  
  3. Vermittlung eines umfassenden Deutschlandbildes durch Informationen über das kulturelle, gesellschaftliche und politische Leben mittels
    - a) Durchführung des Besucherprogramms der Bundesrepublik Deutschland<sup>1</sup>
    - b) Vorbereitung, Herausgabe, Herstellung, Beschaffung und Verbreitung von
      - aa) Printmedien (Büchern, Zeitschriften, Pressediensten/Informationsmaterialien, Drucksachen und Dokumentationen),
      - bb) Filmen, Fernsehproduktionen, Bild- und Tonträgern,
      - cc) elektronischen Medien
    - c) Vergabe von Sachspenden,
    - d) Übersetzungsförderung.

---

### 1) Protokollnotiz zu § 1 Abs.1 Nr. 3a des Rahmenvertrages

Besucherprogramm:

1. Zielgruppe: Das Besucherprogramm richtet sich je zur Hälfte an Journalisten und andere Multiplikatoren aus Kultur und Gesellschaft der jeweiligen Gastländer.
2. Teilnehmerauswahl: Die Botschaften koordinieren die Sammlung von Vorschlägen für die Teilnahme am Besucherprogramm in enger Abstimmung mit den Kulturinstituten des Goethe-Instituts im Ausland unter Beteiligung anderer deutscher Institutionen vor Ort. Die Entscheidung und Einladung liegt bei der jeweiligen Auslandsvertretung, die sich hierbei mit der Abteilung Kommunikation des Auswärtigen Amtes abstimmt.
3. Die Organisation der Besucherreisen liegt beim Goethe-Institut.
4. Die Koordinierung und Quotenzuweisung an die Auslandsvertretungen erfolgen durch das Auswärtige Amt (Abteilung Kommunikation), das sich hierbei mit dem Goethe-Institut abstimmt. Das Auswärtige Amt (Abteilung Kommunikation) bereitet die jährlich stattfindenden Planungsbesprechungen für das Besucherprogramm der Bundesrepublik Deutschland vor und lädt dazu das Goethe-Institut ein.

### 2) Protokollnotiz zu § 1 Abs.1 Nr. 3b des Rahmenvertrages

Die Herstellung und Herausgabe der in § 1 Abs.1 Nr. 3b aa-cc genannten Medien erfolgen in eigener redaktioneller Verantwortung des Goethe-Instituts.

Zur Durchführung der unter 1., 2. und 3. genannten Aufgaben unterhält das Goethe-Institut Kulturinstitute im Ausland und an verschiedenen Standorten im Inland.

- (2) Die Betätigung des Auswärtigen Amtes auf diesen Gebieten, insbesondere Aufträge an Dritte und die Förderung ausländischer Einrichtungen, die dem kulturellen Austausch dienen, wird durch diesen Vertrag nicht berührt. Das Goethe-Institut wird in der Regel hierzu gehört.
- (3) Das Goethe-Institut führt die Vertragsaufgaben in eigener Verantwortung gemäß § 2 seiner Satzung durch. Dies geschieht im Rahmen der Richtlinien, der Gesamt- und Regionalplanung sowie der Koordination des Auswärtigen Amtes. Einzelheiten der Durchführung des Besucherprogramms der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3a und der in § 1 Abs. 1 Nr. 3b beschriebenen Aufgaben werden in Protokollnotizen geregelt. Die Protokollnotizen sind integraler Bestandteil dieses Vertrages und treten gleichzeitig mit ihm in Kraft.
- (4) Weitere Aufgaben im Sinne des § 1 Abs. 1 können dem Goethe-Institut übertragen werden; Art und Umfang der Aufgaben werden im Einzelfall festgelegt.

## §2

- (1) Das Auswärtige Amt und das Goethe-Institut arbeiten bei der Ausführung der Vertragsaufgaben eng zusammen. Sie machen ihren Bediensteten und Mitarbeitern eine loyale Zusammenarbeit zur Pflicht.
- (2) Das Auswärtige Amt gibt dem Goethe-Institut vom Inhalt seiner grundsätzlichen Erlasse und wichtiger Berichte der Auslandsvertretungen sowie von Anregungen, Beanstandungen, Entscheidungen und sonstigen Vorkommnissen Kenntnis, soweit sie für die Arbeit des Goethe-Instituts von Bedeutung sind. Es lädt das Goethe-Institut zu eigenen Sitzungen und Beratungen ein, die für die Durchführung der Vertragsaufgaben von Bedeutung sind, und hört es zu den dabei behandelten Themen.
- (3) Das Goethe-Institut berichtet regelmäßig über seine Arbeit (insbesondere Jahresberichte) sowie über Maßnahmen und sonstige Vorkommnisse, die Einfluss auf die gemeinsame Zusammenarbeit haben oder die die Verantwortung des Auswärtigen Amtes auf dem Gebiet der auswärtigen Kulturpolitik und der Öffentlichkeitsarbeit betreffen.
- (4) Das Goethe-Institut übersendet dem Auswärtigen Amt laufend alle wichtigen Rundschreiben und führt dessen vorherige Zustimmung zu solchen Fragen herbei, welche die Beziehungen des Goethe-Instituts und seiner Kulturinstitute zum Auswärtigen Amt oder zu den Auslandsvertretungen betreffen.

## §3

- (1) Zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Goethe-Institut finden in regelmäßigen Abständen Besprechungen statt. Gegenstand der Besprechungen ist die Abstimmung der Planung, der laufenden Programme der Zentrale und deren Durchführung auf dem Gebiet der Vertragsaufgaben in Bezug auf den in § 1 Abs. 3 Satz 2 genannten Rahmen. Das Goethe-Institut und das Auswärtige Amt bereiten diese Besprechungen durch Erstellung der Planungsunterlagen vor, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Das Goethe-Institut informiert das Auswärtige Amt frühzeitig über geplante Auslandsdienstreisen von Angehörigen der Zentrale und spricht sich mit diesem über Verlauf und Aufgaben ab.

- (3) Das Goethe-Institut veranstaltet Regionaltagungen und Arbeitsbesprechungen für die Leiter der Kulturinstitute. Auf diesen Tagungen sollen Erfahrungen ausgetauscht, die Richtlinien der künftigen Arbeit beraten und die Veranstaltungsprogramme koordiniert werden. An den Regionaltagungen sollen die Kulturreferenten der beteiligten Auslandsvertretungen teilnehmen.
- (4) Das Goethe-Institut gibt dem Auswärtigen Amt und den zuständigen Auslandsvertretungen so rechtzeitig Nachricht von allen Regionaltagungen, dass Gelegenheit besteht, amtliche Vertreter zu entsenden. In jedem Fall unterrichtet der Regionalbeauftragte die beteiligten Auslandsvertretungen über das Ergebnis der Regionaltagungen und Arbeitsbesprechungen durch Übersendung des Protokolls.

#### §4

- (1) Für die Errichtung oder Schließung von Kulturinstituten ist die Zustimmung des Auswärtigen Amtes erforderlich. Vorschlägen des Auswärtigen Amtes zur Errichtung oder Schließung von Kulturinstituten wird das Goethe-Institut entsprechen.
- (2) Für Kulturinstitute und deren Mitarbeiter gelten grundsätzlich die jeweiligen Gesetze und Bestimmungen des Gastlandes. Ihr Status muss im Einzelfall gesondert mit dem jeweiligen Gastland vereinbart werden.
- (3) Die Regelung von Statusfragen obliegt dem Auswärtigen Amt. Das Auswärtige Amt wird sich bemühen, den Status der Kulturinstitute und ihrer entsandten Mitarbeiter im Benehmen mit dem Goethe-Institut so zu regeln, dass die Durchführung der Vertragsaufgaben möglichst erleichtert wird. Die Auslandsvertretungen werden bemüht sein, den Kulturinstituten möglichst gute Arbeitsbedingungen zu verschaffen. Das Goethe-Institut hat dafür Sorge zu tragen, dass die Kulturinstitute ihren gesetzlichen Verpflichtungen nach dem Recht des jeweiligen Gastlands nachkommen.
- (4) Für die Programmgestaltung der Kulturinstitute ist die Institutsleitung verantwortlich.
- (5) Die Verantwortung der Auslandsvertretungen für Fragen der Auswärtigen Kulturpolitik und der Öffentlichkeitsarbeit innerhalb ihres Amtsbezirks einschließlich Koordination und Planungskontrolle wird von der Wahrnehmung der Vertragsaufgaben durch die Kulturinstitute nicht berührt.
- (6) Für die Zusammenarbeit zwischen Auslandsvertretungen und Kulturinstitut gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 entsprechend. Die Auslandsvertretung unterrichtet das Kulturinstitut über alle Vorgänge und Kontakte, die auf die Tätigkeit des Kulturinstituts und die gemeinsame Arbeit Einfluss haben können. Die Institutsleitung unterrichtet die Auslandsvertretung frühzeitig über alle Vorgänge und Maßnahmen, insbesondere Kontakte, die für die Zusammenarbeit Bedeutung haben oder die politische Verantwortung der Auslandsvertretung berühren. Erhebt der Leiter der Auslandsvertretung gegen Kontakte Bedenken, die für die politischen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland belastend oder Anlass zu Sicherheitsbesorgnissen sind, so trägt die Institutsleitung dem Rechnung.
- (7) Zwischen dem Leiter der Auslandsvertretung oder einem von ihm beauftragten Bediensteten und der Institutsleitung finden in regelmäßigen Abständen Besprechungen statt, auf denen alle gemeinsam interessierenden, für die Zusammenarbeit wichtigen Fragen zu erörtern sind. Die Programmplanung ist so rechtzeitig zur Erörterung zu stellen, dass die Vertretung dazu Stellung nehmen und das Programm gegebenenfalls noch geändert werden kann. Erhebt die der Leiter der Auslandsvertretung im Rahmen der ihm übertragenen politischen Aufgaben gegen eine Veranstaltung Einspruch, so trägt die Institutsleitung diesem Einspruch Rechnung. Der Leiter der Auslandsvertretung berichtet in diesem Fall an das Auswärtige Amt, die Institutsleitung an die

Zentrale des Goethe-Instituts. Auf Verlangen des Goethe-Instituts prüft das Auswärtige Amt, ob der Einspruch gerechtfertigt war.

- (8) Im Rahmen seiner politischen Aufgabenstellung kann der Leiter der Auslandsvertretung nach Abstimmung mit der Institutsleitung auch eigene, als solche gekennzeichnete Veranstaltungen in den Räumen des Kulturinstituts durchführen oder mit Veranstaltungen des Kulturinstituts verbinden. Bei der Vorbereitung und Durchführung solcher Veranstaltungen sind die Interessen des Goethe-Instituts zu berücksichtigen.
- (9) Einladungen an das Staatsoberhaupt oder den Regierungschef zu Veranstaltungen im Kulturinstitut sind stets vom Leiter der Auslandsvertretung auszusprechen. Einladungen von Regierungsmitgliedern und ausländischen Missionschefs sind mit der Auslandsvertretung abzusprechen.
- (10) Zu Veranstaltungen des Kulturinstituts ist stets der Leiter der Auslandsvertretung und der von ihm mit der kulturpolitischen Arbeit beauftragte Bedienstete einzuladen.
- (11) Für die Haushalts- und Rechnungsführung der Kulturinstitute im Ausland gilt das vom Goethe-Institut im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt herausgegebene Handbuch für die Verwaltungspraxis Teil 1 („Das Rechnungswesen der Kulturinstitute im Ausland“) in seiner jeweils gültigen Fassung.

## §5

Das Goethe-Institut legt dem Auswärtigen Amt jährlich einen in der Form und nach den Grundsätzen des Bundeshaushaltsplanes zu erstellenden Entwurf eines Wirtschaftsplanes einschließlich eines Stellen- und Organisationsplanes für das folgende Haushaltsjahr vor.

Die Termine für die Vorlage des Haushaltsentwurfs werden dem Goethe-Institut möglichst frühzeitig mitgeteilt. Über den Fortgang des Haushaltsaufstellungsverfahrens wird das Goethe-Institut auf dem Laufenden gehalten.

## §6

- (1) Das Goethe-Institut erhält zur Durchführung der Vertragsaufgaben Haushaltsmittel, über deren Höhe das Auswärtige Amt im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel jeweils durch Zuwendungsbescheid entscheidet. Der Stellenplan wird dem Goethe-Institut vom Auswärtigen Amt nach Genehmigung des Bewirtschaftungsplans durch den Deutschen Bundestag mitgeteilt; er ist verbindlich. Abweichungen vom Stellenplan bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auswärtigen Amtes.
- (2) Die Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen des Bundes sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung (allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze), die in Ausführung der §§ 23, 44 BHO ergangen sind, sowie die besonderen Bewirtschaftungsgrundsätze des Auswärtigen Amtes für die Gewährung von Zuwendungen des Bundes sind in der jeweils geltenden Fassung integrale Bestandteile dieses Vertrages. Änderungen und Ergänzungen der besonderen Bewirtschaftungsgrundsätze wird das Auswärtige Amt dem Goethe-Institut möglichst frühzeitig mitteilen. Entsprechendes gilt etwa für notwendig werdende Auflagen.

- (3) Das Goethe-Institut darf rechtliche Verpflichtungen zur Erfüllung der Vertragsaufgaben nur im Rahmen der hierfür vom Auswärtigen Amt bewilligten Haushaltsmittel eingehen.
- (4) Drittmittel, die vom Goethe-Institut von privater Seite eingeworben werden, oder die Erträge einer vom Goethe-Institut noch zu errichtenden Stiftung werden in erster Linie für die Durchführung der Vertragsaufgaben verwendet.
- (5) Das Goethe-Institut holt die schriftliche Einwilligung des Auswärtigen Amtes ein vor
- Begründung von Verpflichtungen, die sich über das Haushaltsjahr hinaus erstrecken, mit Ausnahme der laut Stellenplan bewilligten Personalkosten,
  - Abschluss neuer und Verlängerung bestehender Mietverträge ohne Rücksicht auf die Mietdauer. Die Verlängerung eines bestehenden Mietvertrages bedarf keiner Einwilligung, wenn
  - der Mietvertrag im Rahmen der üblichen Tätigkeit des Institutes für ein Institutsgebäude verlängert wird,
  - eine Steigerung des Mietzinses von nicht mehr als 10% vereinbart wird,
  - der Mietvertrag eine Diplomatenklausel enthält und
  - der Mietvertrag nicht länger als 5 Jahre unkündbar ist.
- Mit der Einwilligung verpflichtet sich das Auswärtige Amt, die für diese Maßnahmen erforderlichen Haushaltsmittel bereitzustellen.
- (6) Die vom Auswärtigen Amt bewilligten Mittel werden dem Goethe-Institut nach den „Richtlinien zur Auszahlung von Bundesmitteln an Zuwendungsempfänger und an Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung“ im Abrufverfahren bereitgestellt. Das Goethe-Institut verfährt dabei nach den Bestimmungen der Richtlinien und nimmt insbesondere die Mittel nicht eher und nur soweit in Anspruch, als sie für die Bewirkung fälliger Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks erforderlich sind. Dieser Grundsatz gilt entsprechend für die Geldversorgung der Kulturinstitute im Ausland durch die Zentrale des Goethe-Instituts. Am Ende des Haushaltsjahres nicht verausgabte Zuwendungsbeträge werden von der Zentrale unverzüglich an das Auswärtige Amt zurückgezahlt. Die Kulturinstitute liefern solche Beträge bei den zuständigen Auslandsvertretungen ab, sobald die erste Betriebsmittelrate für das neue Rechnungsjahr eingegangen ist.
- (7) Das Goethe-Institut legt dem Auswärtigen Amt die Fälle einer nicht zweckentsprechenden Verwendung der Mittel unter genauer Angabe des Sachverhalts mit einer Stellungnahme zur Verschuldensfrage vor.
- (8) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksähnlichen Rechten sowie Baumaßnahmen gehören zur ausschließlichen Zuständigkeit des Auswärtigen Amtes. Im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland stehende Liegenschaften im Ausland, die dem Goethe-Institut überlassen werden, werden von ihm unentgeltlich genutzt und treuhänderisch verwaltet.
- (9) Das Auswärtige Amt verzichtet hinsichtlich der beweglichen Gegenstände auf die jährliche Vorlage der Bestandsverzeichnisse (Gerätekartei), die von der Zentrale des Goethe-Instituts sowie den Kulturinstituten im Ausland zu führen sind. Die Führung der Bestandsverzeichnisse bei den Kulturinstituten im Ausland wird von der Zentrale des Goethe-Instituts überwacht, die Bestände werden jährlich von den Auslandsvertretungen geprüft.

## §7

- (1) Das Goethe-Institut legt dem Auswärtigen Amt nach Ablauf jedes Haushaltsjahres, spätestens zum 1. September des darauffolgenden Jahres, einen Tätigkeitsbericht (Sachbericht) und den Prüfungsbericht eines Wirtschaftsprüfers vor. Außerdem legt das Goethe-Institut dem Auswärtigen Amt vierteljährlich und am Jahresschluss jeweils zum 15. des folgenden Monats zahlenmäßige Übersichten der angefallenen Einnahmen und Ausgaben entsprechend der

Gliederung des Wirtschaftsplanes vor. Anstelle der bei den Kulturinstituten im Ausland angefallenen Einnahmen und Ausgaben wird die Summe der an sie gezahlten Betriebsmittel angegeben.

- (2) Das Auswärtige Amt kann Bestimmungen über die Art der Buch- und Kassenführung treffen. Beanstandungen, die sich bei der Prüfung der Verwendungsnachweise ergeben, trägt das Goethe-Institut alsbald Rechnung.

## §8

- (1) Die Arbeitsbedingungen für die aus Mitteln des Bundes vergüteten Arbeitnehmer, die im Inland tätig sind, in das Ausland entsandt oder als deutsche, nicht entsandte Arbeitnehmer bei den Kulturinstituten im Ausland beschäftigt werden, richten sich nach den gemäß Abs. 2 abgeschlossenen Tarifverträgen. Für die nach dem 31. März 1991 eingestellten deutschen, nicht entsandten Arbeitnehmer, die bei den Kulturinstituten im Ausland beschäftigt werden, gilt § 8 Abs. 5.
- (2) Tarifverhandlungen werden auf Antrag des Auswärtigen Amtes mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen kraft Vollmacht des Goethe-Instituts durch das Bundesministerium des Innern geführt. Das Auswärtige Amt beteiligt das Goethe-Institut an den Tarifverhandlungen und deren Vorbereitung. Der Abschluss eines Tarifvertrages bedarf der Zustimmung des Goethe-Instituts.
- (3) Im Falle der Kündigung eines Tarifvertrages, dessen Nachwirkung ausgeschlossen ist, können neue Arbeitsbedingungen nur mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums der Finanzen geschaffen werden.
- (4) Über- und außertarifliche Maßnahmen sowie Verträge mit höherer Vergütung als nach BAT bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auswärtigen Amtes.
- (5) Die Arbeitsbedingungen für die aus Mitteln des Bundes vergüteten, nicht entsandten Arbeitnehmer der Kulturinstitute im Ausland werden im Einvernehmen mit der Auslandsvertretung nach der Ortsüblichkeit festgelegt.
- (6) Das Goethe-Institut sieht in den Regelungen über die Arbeitsbedingungen seiner Arbeitnehmer das Recht einer Kündigung zum frühestmöglichen Zeitpunkt für den Fall vor, dass dieser Vertrag endet oder dass das Goethe-Institut infolge politischer oder wirtschaftlicher Entwicklungen seine Arbeit wesentlich einschränken muss oder, sofern Arbeitsbedingungen nicht entsandter Arbeitnehmer betroffen sind, seine Arbeit am Tätigkeitsort einschränken oder einstellen muss.
- (7) Das Goethe-Institut wendet das Bundesgleichstellungsgesetz (BGleIG) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß an. Alle vier Jahre legt das Goethe-Institut dem Auswärtigen Amt einen Erfahrungsbericht über die Situation der Frauen im Vergleich zu der der Männer und über die sinngemäße Anwendung des BGleIG ohne personenbezogene Daten vor.

## §9

- (1) Schädigt ein entsandter Mitarbeiter des Goethe-Instituts nach begründeter Auffassung des Auswärtigen Amtes das deutsche Ansehen oder führt sein Verhalten zu einer Belastung der politischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Gastland oder zu dritten Ländern, so kann das Auswärtige Amt seine



sofortige Suspendierung verlangen. Er ist von seinem Dienstposten abuberufen, wenn nach Prüfung des Goethe-Instituts, die eine Anhörung des Betreffenden einschließt, das Auswärtige Amt sich nicht in der Lage sieht, seine Beurteilung des Falles zu ändern.

- (2) Ortskräfte sind in entsprechenden Fällen vom Dienst zu suspendieren. Das Dienstverhältnis ist gegebenenfalls aus wichtigem Grund zu kündigen.

## § 10

Das Goethe-Institut ergreift in Krisenfällen in Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt die erforderlichen Schutzmaßnahmen für sein entsandtes Personal und erteilt diesem, wenn nötig, die Weisung, den Empfehlungen der Auslandsvertretung Folge zu leisten. Bei Gefahr im Verzug oder bei Unterbrechung der Nachrichtenverbindung ist der Leiter der jeweiligen Auslandsvertretung gegenüber dem entsandten Personal der Kulturinstitute weisungsberechtigt. Diese Berechtigung schließt die Anweisung zum Verlassen des Gefahrengebietes ein.

## § 11

- (1) Dieser Vertrag gilt auch für bereits bestehende Rechtsverhältnisse. Er wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jeder Seite unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Vertrag gilt als vom Goethe-Institut zum Jahresende gekündigt, wenn gegen den Widerspruch des Auswärtigen Amtes eine Satzungsänderung beschlossen wird und das Auswärtige Amt nach Prüfung innerhalb von zwei Wochen seinen Widerspruch durch Erklärung gegenüber dem Präsidenten aufrechterhält.
- (2) Wird der Vertrag gekündigt, so stellt das Auswärtige Amt die zur Abwicklung der fortbestehenden Verpflichtungen notwendigen Mittel bereit. Sollen nach erfolgter Kündigung Verpflichtungen eingegangen werden, so ist die Einwilligung des Auswärtigen Amtes einzuholen.
- (3) Das Goethe-Institut wird nach Kündigung dieses Vertrages alle Verträge, die im Bereich der Vertragsaufgaben abgeschlossen worden sind, zum frühestmöglichen Zeitpunkt kündigen. Nicht verwendete Zuwendungsbeträge sind an das Auswärtige Amt zurückzuzahlen. Die im Eigentum des Bundes stehenden Grundstücke, Gebäude und beweglichen Sachen sind im Rahmen der Abwicklung herauszugeben. Die aus Zuwendungsmitteln der Bundesrepublik Deutschland beschafften Grundstücke und Gegenstände sind, sofern sie Eigentum des Goethe-Instituts geworden sind, auf die Bundesrepublik Deutschland zu übereignen; das Recht der Bundesrepublik Deutschland, statt dessen einen Wertausgleich nach Nr. 7 der allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze zu verlangen, bleibt unberührt.
- (4) Dieser Vertrag gilt auch für Rechtsverhältnisse, die durch die Verschmelzung des Goethe-Instituts zur Pflege der deutschen Sprache im Ausland und zur Förderung der internationalen kulturellen Zusammenarbeit e. V. mit Inter Nationes e. V. begründet werden, sowie für Rechtsverhältnisse, die aufgrund der Verträge zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Inter Nationes e. V. vom 23. Juni 1986 sowie zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Goethe-Institut zur Pflege der deutschen Sprache im Ausland und zur Förderung der internationalen kulturellen Zusammenarbeit e. V. vom 30. Juni 1976 vor der Verschmelzung begründet wurden. Dieser Vertrag gilt ferner für Rechtsverhältnisse, die aufgrund des Vertrages vom 17. Januar 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Goethe-Institut Inter Nationes e. V. begründet wurden.

## § 12

Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

## § 13

Dieser Vertrag tritt unter Aufhebung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Goethe-Institut Inter Nationes e. V. vom 17. Januar 2001 in Kraft.

BERLIN, DEN 12. AUGUST 2004

Auswärtiges Amt  
in Vertretung  
gez.: Wilfried Grolig  
Leiter der Kultur- und  
Bildungsabteilung

MÜNCHEN, DEN 26. JULI 2004

Goethe-Institut e.V.  
in Vertretung  
gez.: Dr. habil. Andreas Schlüter  
Generalsekretär

**2016 Goethe-Institut e. V.**

Zentrale  
Dachauer Straße 122  
80637 München  
+49 89 15921-0  
info@goethe.de

**2016 Goethe-Institut e. V.**

Hauptstadtbüro Berlin  
Neue Schönhauser Straße 20  
10178 Berlin



**GOETHE  
INSTITUT**

Sprache. Kultur. Deutschland.

[www.goethe.de](http://www.goethe.de)